

An alle Vorsitzenden der
Gewerkschaftlichen
Betriebsausschüsse

GÖD

Mit Leidenschaft für
unsere LehrerInnen.

OÖ. KURIER

Informationsdienst der oberösterreichischen AHS-Gewerkschaft

**Informieren Sie bitte Ihre Kolleginnen und Kollegen
über den Inhalt dieses Rundschreibens!**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Werner Hittenberger e.h.

Vorsitzender

Mag. Iris Fries e.h.

1. Vorsitzender Stellvertreterin

Mag. Barbara Peterseil e.h.

2. Vorsitzender Stellvertreterin

AHS

Inhaltsverzeichnis:

- Bericht des Vorsitzenden**
Mag. Werner Hittenberger
- Besoldung: Gehaltstabellen**
Mag. Carmen Oberlehner
- Pension: Pensionserhöhung, ...**
Mag. Bernhard Engl
- Frauen: Gesetzl. Neuerungen**
Mag. Andrea Meiser
- Dienstrecht: Pflegefreistellung**
Mag. Meinhard Möstl
- Sozialversicherungen**
Mag. Matthias Kritzinger
- Administratoreninfo: Zeitkonto**
Mag. Pauline Thanhofer
- Spotlight Gymnasium:**
Abendgymnasium Linz

**Ausgabe
1/2024
Februar
2024**



1 Bericht des Vorsitzenden

Mag. Werner Hittenberger

Vorsitzender AHS Gewerkschaft OÖ.

werner.hittenberger@my.goed.at



Liebe Kolleg:innen!

Endlich wird eine lang geforderte Veränderung in der Lehramtsausbildung Realität. Diesen bedeutenden Schritt verdanken wir dem Einsatz und der unermüdlichen Arbeit unseres Bundesvorsitzenden Herbert Weiß. Sein Engagement hat dazu geführt, dass eine zentrale Forderung der Lehrerschaft nun endlich Gehör gefunden hat.

Doch dieser Erfolg ist erst der Anfang. Es bleibt weiterhin entscheidend, dass weitere wichtige Forderungen von uns umgesetzt werden. Seit der Einführung des neuen Dienstrechts für Lehrer:innen im Jahr 2013 ohne Einigung mit der Gewerkschaft sind massive Verschlechterungen spürbar. Die Lehrverpflichtung wurde deutlich erhöht, diese Entwicklung hat die Attraktivität des Lehrberufs geschmälert und ist sicherlich auch ein Grund für den aktuellen Lehrer:innenmangel.

Um diesem Mangel entgegenzuwirken, ist es von höchster Bedeutung, das Optionsrecht zwischen dem alten und dem neuen Dienstrecht sofort wieder einzuführen. Diese Option muss gleichermaßen für neue Lehrkräfte als auch für diejenigen, die bereits im System tätig sind, gelten. Nur so kann Gerechtigkeit und Flexibilität im Lehrberuf gewährleistet werden.

Des Weiteren benötigen Schulen faire Ressourcen, um ihre Bildungsarbeit effektiv leisten zu können. Eine angemessene Ausstattung und Unterstützung sind unerlässlich. Eine Diskriminierung der AHS muss ebenfalls ein Ende finden – Gleichbehandlung und Wertschätzung aller Schulformen sind essenziell für ein ausgewogenes Bildungssystem.

Die jüngsten Entwicklungen sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, doch es bedarf weiterer konkreter Maßnahmen, um eine qualitativ hochwertige Lehrerausbildung und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Nur so kann das Bildungssystem langfristig gestärkt werden.

Konsolidierung des Bildungssystems:

Konrad Paul Liessmanns Buch "Lauter Lügen" wirft ein kritisches Licht auf die zunehmende Abkehr von traditionellen Lehrmethoden hin zu einer scheinbar allumfassenden digitalen Welt. Seine Warnung vor einer Entfremdung vom Wissen durch eine blauäugige Akzeptanz digitaler Ressourcen gewinnt in der Bildungswelt an Bedeutung.

In Österreich hat die vorangegangene Entlastung der Schüler:innen bedauerlicherweise zu einem Verlust von wertvollen Unterrichtsstunden geführt. Die Vernachlässigung fundamentaler Kulturtechniken wie Schreiben, Lesen und Rechnen ist eine besorgniserregende Entwicklung. Die Rückkehr zur Förderung dieser Grundlagen könnte nicht nur Schwächen frühzeitig erkennen und beseitigen, sondern auch die Abhängigkeit von Nachhilfestunden verringern.

Die Beispiele Finnlands und Schwedens zeigen, dass eine ausgewogene Bildung nicht auf übermäßige digitale Einbindung, sondern auf bewährten Lehrmethoden basieren sollte. Diese Länder setzen auf solide Grundlagen, die den Schüler:innen eine fundierte Ausbildung bieten. Michael Winterhoff malt ebenfalls ein düsteres Bild der aktuellen Situation. Eine vermeintliche Verkümmern der kindlichen Psyche, bedingt durch die zunehmende Schwierigkeit der Eltern, klare Grenzen zu setzen. Er identifiziert Sparpolitik, PISA, Kompetenzorientierung und den Digitalisierungswahn als Ursachen des pädagogischen Niedergangs.

Es ist an der Zeit, sich verstärkt auf die essenziellen Lehrmethoden zu konzentrieren und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Bildung durch bewährte Ansätze zu stärken. Der Erfolg einer wissensbasierten Kultur hängt von einer soliden, erprobten Ökonomie des Lernens ab. In der Bildung muss wieder mehr auf Inhalte und Wissen gesetzt werden. Daher ist es unverzichtbar, dass keine weiteren Kürzungen bei der Fort- und Weiterbildung stattfinden. Die ARGES benötigen dringend Planungssicherheit und eine Budgeterhöhung, um ihre wichtige Arbeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung angemessen fortzusetzen und damit eine qualitätsvolle Bildung zu gewährleisten.



Enden möchte ich mit einem Zitat der OECD (PISA 2022 Ergebnisse, Band I. Lernstände und Bildungsgerechtigkeit 2023) „Ziel einer gerechtigkeitsorientierten Bildungspolitik ist es nicht, den schulischen Erfolg besonders leistungsstarker Schüler:innen zu beschneiden oder das Niveau allgemein zu senken, um möglichst homogene Bildungsergebnisse zu erreichen. Eine gerechte Bildungspolitik soll vielmehr allen Schüler:innen helfen, das Beste aus sich herauszuholen.“

Mit diesen (für die OECD) sensationellen Zeilen wünsche ich euch ein erfolgreiches zweites Semester.

Mit herzlichen Grüßen

Mag. Werner Hittenberger
Landesvorsitzender GÖD AHS OÖ





2 Besoldung

Mag. Carmen Oberlehner

Besoldungsreferentin

carmen.oberlehner@brgsteyr.at



2.1 Gehaltstabellen 2024

2.1.1 Lehrer:innen Pragmatisch

LEHRERINNEN § 55 GEHG						
Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPH
Euro						
1	2.232,6	2.436,7	2.675,3	2.842,2	3.185,3	3.311,4
2	2.260,6	2.473,2	2.742,5	2.922,5	3.299,4	3.379,8
3	2.287,6	2.511,3	2.813,9	3.003,0	3.471,1	3.649,3
4	2.317,9	2.550,4	2.907,9	3.102,4	3.716,3	3.920,2
5	2.354,5	2.641,1	3.059,3	3.272,5	3.962,9	4.190,8
6	2.414,6	2.749,8	3.216,2	3.465,6	4.210,9	4.463,1
7	2.487,9	2.866,1	3.377,1	3.666,7	4.457,7	4.736,8
8	2.565,1	2.988,1	3.555,6	3.890,4	4.705,7	5.010,1
9	2.647,1	3.107,4	3.735,0	4.113,3	4.955,1	5.283,6
10	2.731,6	3.229,5	3.912,0	4.337,2	5.204,6	5.556,1
11	2.820,5	3.383,9	4.090,5	4.560,9	5.452,6	5.830,8
12	2.913,1	3.548,8	4.268,7	4.786,3	5.700,7	6.102,9
13	3.005,6	3.713,6	4.448,5	5.012,9	5.950,1	6.376,3
14	3.118,2	3.878,5	4.622,6	5.231,5	6.198,2	6.672,7
15	3.245,7	4.031,5	4.783,6	5.435,3	6.473,0	7.034,8
16	3.374,4	4.181,5	4.908,4	5.592,2	6.730,4	7.399,4
17	3.438,9	4.220,4				7.673,0
daz	97,3	174,3	62,0	79,8	131,2	137,6
DAZ	194,6	231,0	251,2	317,5	522,9	551,2



2.1.2 Vertragslehrer:innen

VERTRAGSLEHRERINNEN I L § 90E VBG						
Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe					
	lph	l1	l2a 2	l2a 1	l2b 1	l3
Euro						
1	3.449,6	3.250,8	2.957,5	2.771,9	2.511,3	2.281,9
2	3.519,1	3.353,0	3.042,0	2.847,5	2.551,5	2.314,2
3	3.800,8	3.492,4	3.123,7	2.925,2	2.593,4	2.346,0
4	4.082,3	3.731,0	3.228,3	3.021,8	2.637,3	2.377,9
5	4.365,5	3.980,4	3.405,4	3.179,9	2.732,7	2.420,7
6	4.648,2	4.227,2	3.606,4	3.342,1	2.855,6	2.485,6
7	4.933,5	4.469,8	3.817,1	3.511,1	2.983,1	2.566,3
8	5.219,4	4.720,7	4.048,8	3.694,8	3.107,4	2.651,9
9	5.503,6	4.971,2	4.282,2	3.881,0	3.233,5	2.741,2
10	5.790,5	5.204,6	4.518,2	4.070,4	3.361,2	2.834,2
11	6.078,6	5.452,6	4.754,1	4.256,6	3.520,4	2.931,8
12	6.365,6	5.700,7	4.990,1	4.445,7	3.693,5	3.028,5
13	6.651,2	5.950,1	5.226,0	4.634,6	3.866,6	3.127,7
14	6.966,4	6.196,7	5.455,3	4.818,5	4.038,0	3.244,4
15	7.362,1	6.456,8	5.668,7	4.986,1	4.197,7	3.378,5
16	7.742,8	6.693,0	5.893,7	5.163,2	4.354,6	3.512,3
17	8.122,1	6.809,7	6.121,6	5.345,5	4.523,5	3.644,0
18	8.406,3	7.163,2	6.285,1	5.474,3	4.684,4	3.778,0
19					4.721,9	3.845,1

2.1.3 Neues Dienstrecht

VERTRAGSLEHRERINNEN IM PÄDAGOGISCHEN DIENST § 46 VBG 1948		
Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe	Verweildauer in Jahren
	pd	
1	3.401,2	3,5
2	3.870,5	5
3	4.341,0	5
4	4.811,6	6
5	5.282,3	6
6	5.753,0	6
7	6.043,7	



3 Pension

Mag. Bernhard Engl

Pensionsreferent

bernhard.engl@my.goed.at



3.1 Pensionserhöhung 2024

Pensionen und Ruhebezüge, die bereits vor 2024 bezogen worden sind, werden um 9,7 % erhöht, höchstens jedoch um 567,45 Euro.

Der Nationalrat hat im März 2023 beschlossen, die anteilige Pensionsanpassung (Aliquotierung) für die Jahre 2024 und 2025 auszusetzen. Wer zwischen 1.1.2024 und 1.12.2024 die Pension antritt, erhält daher im darauffolgenden Jahr die volle Pensionsanpassung, unabhängig vom Monat des Pensionsantritts.

3.2 Schutzklausel

Mit Beschluss des Nationalrats im Oktober 2023 wurde eine Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 eingeführt, da Pensionen und Ruhebezüge, die erst im Kalenderjahr 2024 neu anfallen, oft niedriger ausfallen würden als Ruhebezüge und Pensionen, die erstmals im Jahr 2023 anfallen und mit 1. Jänner 2024 um 9,7 % erhöht werden.

Vertragsbedienstete - Pensionen nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz

Diese Pensionen sind um einen Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 6,2 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 zu erhöhen (entspricht der Differenz der Aufwertungszahl von 3,5 % zum Anpassungsfaktor von 9,7%).



Diese Schutzklausel gilt für

1. **Alterspensionen** ab Erreichen des Regelpensionsalters, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Schwerarbeitspensionen und Pensionen nach der Langzeitversichertenregelung, deren Stichtag im Jahr 2024 liegt.
2. **Korridor pensionen**, deren Stichtag im Jahr 2024 liegt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridor pension bereits im Jahr 2023 vorgelegen sind oder
 - b. wegen des Erreichens der Voraussetzungen im Jahr 2024 der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe endet.

Beamte - Ruhebezüge:

Aufwertung im „Altast“ der Parallelrechnung der Beitragsgrundlagen: 9,7 % anstelle von 5,8 %.

Aufwertung „Neuast“ der Parallelrechnung („Pensionskonto“): anteilige Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 6,2 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2022

Diese Schutzklausel gilt für Ruhestandsversetzungen im Jahr 2024

1. aufgrund des Erreichens des Regelpensionsalters wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder bei Inanspruchnahme der Schwerarbeits- oder Langzeitversichertenregelung oder
2. bei Inanspruchnahme der Korridor pension, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme bereits im Jahr 2023 vorgelegen sind.

3.3 Antrittsalter für vertragsbedienstete Frauen 2024

Bis Ende 2023 konnten vertragsbedienstete Frauen mit 60 Jahren in Alterspension gehen. Dieses Antrittsalter wird bis 2033 an jenes der Männer herangeführt. D.h. Frauen, die bis zum 30.6.1964 geboren sind, können 2024 mit 60 Jahren und 6 Monaten die Pension antreten.





3.4 Durchrechnungszeitraum für Beamte 2024

Seit der Pensionsreform 2003 gibt es auch für Beamte die sogenannte Durchrechnung. Dabei wird das durchschnittliche Gehalt (inkl. ruhegenussfähiger Zulagen) der „besten“ Monate des Erwerbslebens als Ausgangspunkt für Pensionsberechnung herangezogen. Der Zeitraum wird jährlich erhöht und soll ab 2028 480 Monate betragen. Seit 2011 erhöht sich der Durchrechnungszeitraum um mehr als 12 Monate:

Jahr	Monate	Jahre und Monate
2024	388	32 Jahre 4 Monate
2025	411	34 Jahre 3 Monate
2026	434	36 Jahre 2 Monate
2027	457	38 Jahre 1 Monat
Ab 2028	480	40 Jahre

Quellen:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionserh%C3%B6hung.html>

https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension/2/1/Seite.270150.html

<https://www.oepu.at/index.php/infos-a-z/722-ruhegenuss>



4 Frauen

**Mag. Andrea Meiser –
Frauenreferentin**



4.1 Neuerungen im Mutterschutz-, Väterkarenz- und Familienzeitbonusgesetz

- **Anspruch auf Karenz (MSchG §15, VKG §2)**

Für Geburten ab 1. November 2023 besteht ein **Anspruch** auf Karenz nur **bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats** des Kindes.

Teilen sich die Eltern die Karenz (d.h. auch der andere Elternteil geht tatsächlich zwei Monate in Karenz), besteht ein Anspruch auf **24 Monate** Elternkarenz.

Ausnahme: Alleinerziehende haben Anspruch auf Karenz bis zum **24. Lebensmonat** des Kindes. Alleinerziehend ist man, wenn der andere Elternteil verstorben ist, nicht feststellbar ist oder nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt. Diese Voraussetzung muss beim Karenzanspruch schriftlich bestätigt werden.

Unverändert geblieben ist, dass die **Karenz zweimal** mit dem anderen Elternteil **geteilt** werden kann, und dass eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Karenz durch beide Elternteile nicht zulässig ist.



- **Teilzeit nach MSchG (§15h) und VKG (§8)**

Die Elternteilzeit wurde vom 7. auf das 8. Lebensjahr des Kindes ausgedehnt. Dies gilt für alle **Anträge**, die **ab dem 1. November 2023** gestellt wurden.

Dabei kommt die Regel zur Anwendung, dass Elternteilzeit **bis zum Ablauf des achten Lebensjahres** des Kindes, **allerdings für höchstens 7 Jahre** in Anspruch genommen werden kann. Davon werden folgende Zeiten abgezogen

- die tatsächliche Dauer des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt des Kindes und
- die Dauer der Karenz, die beide Elternteile für dieses Kind in Anspruch genommen haben.

Der Zeitraum zwischen der Vollendung des siebten Lebensjahres und dem späteren Schuleintritt des Kindes wird hinzugerechnet.

Familienzeitbonusgesetz (§3)

Väter können während des Papamonats den Familienzeitbonus beziehen. Dieser gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes (bei Adoptiv- und Pflegekindern gebührt der Bonus frühestens ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird). Bei der Antragstellung muss auch die Anspruchsdauer (28, 29, 30 oder 31 Kalendertage) festgelegt werden.

Für Geburten ab 01.08.2023 beträgt der Familienzeitbonus **€ 47,82 / Tag**. (d.h. ein Bezug von bis zu € 1482,42 ist möglich, wenn der Familienzeitbonus 31 Tage bezogen wird.)

Details siehe:

Bundesgesetzblatt (ausgegeben am 12. Oktober 2023)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_115/BGBLA_2023_I_115.pdfsig

Rundschreiben BMKÖS

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BKA_20231027_2023_0_755_247/ERL_BKA_20231027_2023_0_755_247.pdf

5 Dienstrecht

Mag. Meinhard Möstl

Referent für Dienstrecht

meinhard.moestl@my.goed.at



5.1 Pflegefreistellung Änderung

5.1.1 Anspruch

Gleich zu Beginn möchte ich auf eine wichtige Änderung bzw. auch Vereinfachung für die Pflegefreistellung hinweisen: Durch den parlamentarischen Beschluss im letzten Jahr **entfällt das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes bei nahen Angehörigen!**

Eine Dienstnehmer:in hat Anspruch auf Pflegefreistellung:

1. bei der notwendigen Pflege einer oder eines erkrankten bzw. verunglückten **nahen Angehörigen**: Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, eingetragene Partner:in, Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder; **außerdem zählt eine im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person** dazu.

2. bei der notwendigen Betreuung des **eigenen Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes** oder **Kindes der Lebensgefährt:in**, vorausgesetzt **die ständige Betreuungsperson fällt** aus einem der folgenden Gründe aus:
 - a. Tod oder schwere Erkrankung
 - b. der Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt

- c. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe wie auch anderweitige durch behördliche Anordnung beruhende Anhaltung
3. für die **Begleitung seines Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes oder Kindes der Lebensgefährt:in** bei einem **stationären Aufenthalt** in einer Heil- und Pflegeanstalt, wenn das Kind **das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat.

Die Pflegefreistellung ist **in vollen Unterrichtsstunden** zu verbrauchen.

Pro Schuljahr ist es **nicht möglich, mehr Stunden** entfallen zu lassen, **als** die Lehrer:in laut Lehrfächerverteilung **in einer Woche** unterrichtet. Das heißt **bei Vollbeschäftigung** ohne Mehrdienstleistung (MDL) **20 Stunden** im **alten Dienstrecht** bzw. **24 Stunden** im **neuen!**

5.1.2 Zusätzliche Inanspruchnahme

Es besteht ein **zusätzlicher Anspruch auf Freistellung im selben Ausmaß:**

1. Bei einem **schon vorhandenen Verbrauch der einwöchigen Pflegefreistellung**
2. die **notwendige Pflege** des **erkrankten oder verunglückten, noch nicht 12-jährigen** leiblichen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes bzw. **im selben Haushalt** lebenden **Stiefkindes** oder **Kindes der Lebensgefährt:in**
3. für **ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe** im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (siehe BGBl. Nr. 376/1967) gewährt wird. Dies ist bereits infolge der Dienstrechtsnovelle 2020 klargestellt worden.



6 Sozialversicherungen

Mag. Matthias Kritzinger

Referent für Sozialversicherungen

matthias.kritzinger@bildung.gv.at



6.1 Sozialversicherungsbeiträge

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
Höchstbeitragsgrundlage	€ 5850,00	€ 6060,00
Geringfügigkeitsgrenze	€ 500,91	€ 518,44
Rezeptgebühr	€ 6,85	€ 7,10
E-Card Service-Entgelt	€ 13,35	€ 13,80

6.2 Familienbeihilfe

Seit 2023 werden die Familienleistungen jährlich valorisiert, weshalb sich diese Leistungen mit 1.1.2024 um 9,7% erhöhen und folgende Beträge ergeben:

Altersstaffel	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	€ 120,60	€ 132,30
ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	€ 129,00	€ 141,50
ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	€ 149,70	€ 164,20
ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	€ 174,70	€ 191,60



Zusätzlich zur Altersstaffel pro Kind

Für 2 Kinder	€ 7,50	€ 8,20
Für 3 Kinder	€ 18,40	€ 20,20
Für 4 Kinder	€ 28,00	€ 30,70
Für 5 Kinder	€ 33,90	€ 37,20
Für 6 Kinder	€ 37,80	€ 41,50
Für jedes weitere Kind	€ 55,00	€ 60,30
Mehrkindzuschlag	€ 21,20	€ 23,30
Zuschlag für 1 erheblich behindertes Kind	€ 164,90	€ 180,90
Schulstartgeld	€ 105,80	€ 116,10

6.3 Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
KBG-Konto	€ 35,85	€ 39,33
Einkommensabhängiges KBG	€ 69,83	€ 76,60
Sonderleistung I	€ 35,85	€ 39,33

Der Familienzeitbonus wurde bereits für Geburten ab dem 1.8.2023 erhöht und wird nun ebenfalls valorisiert:

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
Familienzeitbonus	€ 47,82	€ 52,46



7 Administratoreninfo

Mag. Pauline Thanhofer

pauline.thanhofer@my.goed.at



7.1 Zeitkonto

2009 wurde das Zeitkonto nach den konkreten Ausformulierungen von *Eckehard Quin* (Vorsitzender der GÖD) ausverhandelt und gilt seither für beamtete Lehrer:innen und Vertragslehrer:innen im Entlohnungsschema 1L (=“Altrecht“), jedoch nicht für kirchlich bestellte Religionslehrer:innen bzw. Vergütungslehrer:innen nach §19 Abs. 3 Privatschulgesetz.

Beim Zeitkonto können die MDL eines Unterrichtsjahres (gesamt oder teilweise) angespart und zu einem späteren Zeitpunkt verbraucht bzw. ausbezahlt werden. Der Antrag hierfür ist bis zum 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres zu stellen und wurde von vielen Kolleg:innen bereits eingebracht.

Am „eigenen MDL-Zettel“ ist ersichtlich, wie viele Werteinheiten pro Monat angefallen sind. Die Gutschrift, d.h. die aktuelle Höhe des Zeitkontos, lässt sich im BRZ einsehen.

Plant man einen Verbrauch im nächsten Schuljahr, besteht *jetzt Handlungsbedarf!*

Einreichfrist für *Verbrauch* ist der **1. März**.



Die *wichtigsten* Voraussetzungen zum Verbrauch möchte ich euch hier anführen:

- Vollendung des 50. Lebensjahres zu Beginn des Verbrauchs
- Freisetzung vom Unterricht zw. 50 und 100% der Lehrverpflichtung
- Grundsätzlich muss der Verbrauch ein ganzes Schuljahr betreffen.
- Unterjähriger Verbrauch ist jedoch möglich, wenn die Lehrperson in dem Unterrichtsjahr in den Ruhestand übertritt (hier muss der Beginn der Freisetzung auch nicht mit dem Beginn des Unterrichtsjahres übereinstimmen).

Für eine Freistellung zur Gänze sind folgende Wochenwerteinheiten (WEs) notwendig:

- 720 WEs – ganzes Schuljahr
- 60 WEs – ein Monat
- 2 WEs – ein Tag

Für die Auszahlung gelten folgende Bestimmungen:

- Sie ist nur für die Gesamt- bzw. Restgutschrift möglich.
- Sie erfolgt automatisch im Falle des
 - Ausscheidens aus dem Dienststand bzw.
 - der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe
- Sie erfolgt auf Antrag ohne Altersgrenze und
 - nach Besoldungsgruppe der Antragsstellung und
 - am Ende des jeweiligen Schuljahres (=August).
 - Somit ist es günstig, etwaige Vorrückungen für die Antragsstellung im Blick zu haben.

Genauere Informationen zum Zeitkonto und weitere Voraussetzungen zur Ansparung, zum Verbrauch bzw. zur Auszahlung findet man unter <https://www.oepu.at/index.php/infos-a-z/869-zeitkonto> sowie im FCG-Rundschreiben 220912 (vom 12.09.2022: <https://www.oepu.at/index.php/publikationen>)



8 Spotlight Gymnasium

Dir. Mag. Maria-Luise Walser

Das älteste Abendgymnasium Österreichs feiert seinen 95. Geburtstag



Das Linzer Abendgymnasium war das erste seiner Art in Österreich. Es wurde 1928 mit Unterstützung von Gewerkschaft, Arbeiterkammer und Diözese Linz als „Arbeitermittelschule“ (AMS) gegründet und in der Spittelwiese unter einem Dach mit dem Akademischen Gymnasium untergebracht. Für eine Generation, die durch den Ersten Weltkrieg ihre Jugend verloren hatte, wurde eine neue Tür geöffnet und eine Schule ins Leben gerufen, die für mehr Bildungsgerechtigkeit Sorge tragen sollte.

In der Zwischenzeit ist viel geschehen: 1940 wurden erstmals auch Frauen aufgenommen, doch es dauerte bis 1987, bis mehr weibliche als männliche Studierende (51%) diesen zweiten Bildungsweg in Anspruch nahmen. Zu den ganz großen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten gehören die Einführung der vorgezogenen Reifeprüfung (1992) und des Fernunterrichts (1995). Mit dem Umstieg auf das Modulsystem (2011) gelingt den Abendgymnasien eine österreichweite Vorreiterrolle im Bereich der AHS. Die letzten Neuerungen bestehen im Angebot eines Quereinsteiger-Semesters, speziell für Studierende mit Vorkenntnissen sowie ein dritter Zweig, das Wirtschaftskundliche Realgymnasium.

Wer sind unsere Studierenden?

Wir sind ganz sicher ein Gymnasium, dessen Besucher:innen einen relativ repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung darstellen. In unsere Schule kommen Menschen aus bürgerlichen Verhältnissen und solche, die bereits fundierte Ausbildungen mit Berufserfahrung haben. Junge Mütter und Väter, zahlreiche Alleinerziehende, einige Spitzensportler:innen und viele Tagesschüler:innen, die an unsere Schule wechseln wollen oder müssen. Manche, die eine Schule oder Lehre abgebrochen haben und bei

uns wieder Fuß fassen. Andere, die über eine Pflichtschulbildung oder Lehre verfügen und nach neuen Perspektiven suchen. In unsere Schule gehen zunehmend auch Menschen, die unter psychischen Belastungen, pandemiebedingten Rückschlägen und unterschiedlichen Handicaps leiden. Wir haben in den ersten Semestern einen hohen Anteil an Migrant:innen.

Unsere Absolvent:innen betonen die Flexibilität, die es ihnen ermöglichte, Bildung mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen oder Einschränkungen in Einklang zu bringen. Die individuelle Unterstützung und gezielte Beratung des sehr engagierten Lehrer:innenteams wird häufig als Schlüssel zum Erfolg genannt.

Aktuelle Einblicke

Das Wintersemester haben wir mit einem neuen Höchststand von 650 Studierenden begonnen. Dreimal im Jahr sind wir mit der Abhaltung der Matura befasst, einen „Nebentermin“ gibt es bei uns nicht. Dafür unzählige vorgezogene Teilreifeprüfungen, sogar die VWA kann man vorziehen. In Summe vollenden im Schnitt 50 bis 60 Maturant:innen pro Jahr ihren Abschluss. Die drei Maturafeiern sind Highlights der schulischen Festlichkeiten und haben im Festsaal der Spittelwiese ein würdiges Ambiente.

Die entscheidende Frage, die wir als Institution immer wieder aufs Neue stellen und beantworten müssen, ist, für wen wir als Schule künftig da sein werden. Eines ist uns dabei klar: Wir wollen unserer Gründungsidee und der erfolgreichen Geschichte, eine Schule der ernsthaften zweiten Chance zu sein und Bildung für unterschiedliche Lebensphasen und -umstände zugänglich zu machen, treu bleiben. Dafür arbeiten wir selbstbewusst, leidenschaftlich und beherzt.

Happy Birthday, Abendgymnasium!

Weitere Informationen unter www.abendgym.at